



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. Mai 2022

Seite 1 von 4

An die
kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen
Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen

Aktenzeichen VI A 2 – 92.13.01

– 000006

bei Antwort bitte angeben

RB'e Freier

Telefon 0211 855-3226

Telefax 0211 855-3717

sabine.freier@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

- ausschließlich per E-Mail -

Landesrechtliche Umsetzung des Sofortzuschlages für Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe (§ 145 - neu - SGB XII) durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die vom Bundgesetzgeber kurzfristig vorgesehene Einführung eines Sofortzuschlages für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit dem im Betreff genannten Gesetz möchte ich Sie über die sich daran anschließende notwendige landesrechtliche Umsetzung im Bereich des Dritten Kapitels SGB XII informieren. Ich verbinde damit die Bitte, dafür Sorge zu tragen, dass auch die Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe den für den Monat Juli 2022 erstmals zu zahlenden Sofortzuschlag genauso rechtzeitig erhalten, wie die Kinder und Jugendlichen in den anderen sozialen Mindestsicherungssystemen. Mir ist dabei bewusst, dass Sie aufgrund der Vielzahl der kurzfristig in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelungen (u. a. auch zum Rechtskreiswechsel der ukrainischen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Flüchtlinge in die Sozialgesetzbücher) vor großen Herausforderungen stehen. Es sollte aber vermieden werden, dass eine – wenn auch kleine – Gruppe leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher in der Sozialhilfe ihre zusätzlichen Leistungen nicht rechtzeitig erhält.

Der Bundestag hat das Gesetz am 12. Mai 2022 in zweiter und Dritter Lesung beschlossen. Der Beschluss des Bundesrates ist für den 20. Mai 2022 vorgesehen. Änderungen an § 145 SGB XII sind nach jetzigem Stand nicht mehr zu erwarten.

Bei dem Sofortzuschlag handelt es sich um eine vorübergehend bis zur Einführung der Kindergrundsicherung zu erbringende und - nach den Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung - neue und zusätzliche Leistung. Er soll die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ergänzen und insoweit dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zu verbessern.

Allerdings hat der Bundesgesetzgeber vor dem Hintergrund, dass er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. Juli 2020, 2 BvR 696/12) den Kommunen keine neuen Leistungen übertragen kann, die Anwendung der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeitsregelungen auf den Sofortzuschlag durch die Regelung des § 145 Abs. 4 SGB XII ausdrücklich ausgeschlossen. Den Ländern wird aufgegeben, die zuständigen Träger für den Sofortzuschlag durch Landesrecht zu bestimmen.

Zur Umsetzung des bundesgesetzlichen Erfordernisses der Trägerbestimmung wird von hier kurzfristig eine landesgesetzliche Regelung zur Bestimmung der für die Erbringung der Leistung des Sofortzuschlags zuständigen Träger vorbereitet und auf den Weg gebracht. Die Kurzfristigkeit der landesgesetzlichen Trägerbestimmung ist dem Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung und

Ermächtigung (voraussichtlich Ende Mai 2022) geschuldet. Erschwerend kommt hinzu, dass sich nach der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 erst noch der neue Landtag konstituieren muss. Das von mir angekündigte Landesgesetz muss vom neuen Landtag beschlossen werden.

Das Landesgesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlags in der Sozialhilfe soll eine entstehende Zuständigkeitslücke, die zur Folge hätte, dass der Sofortzuschlag die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe nicht rechtzeitig erreichen würde, verhindern.

Da der Sofortzuschlag an den Leistungsanspruch nach dem Dritten Kapitel SGB XII anknüpft, wird das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Erfordernis eines effizienten Verwaltungshandelns die Ausführung der Leistung des Sofortzuschlages auf die bisher für die Erbringung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII zuständigen Träger der Sozialhilfe übertragen.

Neben der Trägerbestimmung wird das Landesgesetz auch Aussagen zum Ausgleich der den Trägern entstehenden Ausgaben entsprechend dem Konnexitätsausgleichsgesetz enthalten.

Aufgrund des für die Umsetzung zur Verfügung stehenden sehr engen Zeitfensters möchte ich Sie bereits jetzt – im Vorgriff auf die kurzfristig folgenden landesgesetzlichen Regelungen – bitten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Sofortzuschlag – wie bei Kindern in anderen sozialen Sicherungssystemen – auch den Kindern im Bereich des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu Gute kommt.

Zur landesrechtlichen Umsetzung des Sofortzuschlages wird das MAGS kurzfristig die kommunalen Spitzenverbände und die

Landschaftsverbände zur weiteren Klärung der Umsetzung einladen und
das Beteiligungsverfahren einleiten.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralf Sommer